



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10  
163. Jahrgang  
Köln, 1. September 2023

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 117 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. September 2023 . . . . .	157
Nr. 118 Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 24. September 2023 . . . . .	159
Nr. 119 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel . . . . .	160

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 120 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2023 . . . . .	162
Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023 . . . . .	164

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 122 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln . . . . .	164
Nr. 123 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . . .	165
Nr. 124 Ordnung für Praktikumsverhältnisse . . . . .	166
Nr. 125 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . .	166
Nr. 126 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz . . . . .	174
Nr. 127 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Antrag zu Anlage 1c zu den AVR . . . . .	175

Nr. 128 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Anteilige Weihnachtsgeldzuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR . . . . .	175
Nr. 129 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Anlage 30 zu den AVR . . . . .	175
Nr. 130 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein- Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . .	176
Nr. 131 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitantkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) . . . . .	177
Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA.KBwDK) . . . . .	177

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 133 Bewilligungsrichtlinien des Erzbistums Köln zur Förderung kirchlicher Maßnahmen und Projekte sowie von Investitionen der Netzwerke der Katholischen Familienzentren . . . . .	177
Nr. 134 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Leverkusen-Manfort . . . . .	178
Nr. 135 Dreikönigswallfahrt des Generalvikariates . . . . .	178

### Weitere Mitteilungen

Nr. 136 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln – Endgültige Bestätigung des Wahlergebnisses gemäß Satzung der Diakonenkonferenz § 4, Abs. 15 . . . . .	178
--	-----

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 117 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. September 2023

*Liebe Brüder und Schwestern,*

„Mögen Gerechtigkeit und Frieden strömen“ – so lautet das diesjährige Thema der Ökumenischen Zeit der Schöpfung, das von den Worten des Propheten Amos inspiriert ist: „Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (5,24).

Das ausdrucksstarke Bild aus dem Buch Amos sagt uns, was Gott ersehnt. Gott will, dass Gerechtigkeit regiert; sie ist für unser Leben als Kinder nach dem Bilde Gottes so wichtig, wie es das Wasser für unser körperliches Überleben ist. Diese Gerechtigkeit muss dort hervortreten, wo sie nötig ist, sie darf weder zu tief unter der Erde verborgen bleiben noch verschwinden wie verdunstendes Wasser, bevor es uns Stärkung geben kann. Gott möchte, dass alle danach streben, in jeder Situation gerecht zu sein, nach seinen Gesetzen zu leben und so zu ermöglichen, dass das Leben gedeihen kann. Wenn wir zuerst nach dem Reich Gottes streben (vgl. Mt 6,33) und eine rechte

Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Natur pflegen, dann können Gerechtigkeit und Frieden strömen wie ein unerschöpflicher Strom reinen Wassers, der die Menschheit und alle Geschöpfe nährt.

An einem schönen Sommertag im Juli 2022, während meiner Pilgerreise zu den Ufern des Sankt-Anna-Sees in der Provinz Alberta, Kanada, dachte ich über diese Themen nach. Dieser See ist ein Wallfahrtsort für viele Generationen von Ureinwohnern gewesen. Umrahmt vom Schlagen der Trommeln, sagte ich: „Wie viele Menschenherzen sind hierhergekommen, sehnsüchtig und außer Atem, von der Last des Lebens niedergedrückt, und haben an diesem Wasser Trost und Kraft gefunden, um weiterzugehen! Auch hier, inmitten der Schöpfung, können wir einen anderen Schlag hören, den mütterlichen Herzschlag der Erde. Und so wie der Herzschlag der Kinder vom Mutterleib an mit dem ihrer Mütter harmoniert, müssen wir, um als Menschen zu wachsen, die Rhythmen des Lebens mit denen der Schöpfung, die uns das Leben schenkt, in Einklang bringen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada, 26. Juli 2022.

Lasst uns während dieser Zeit der Schöpfung bei diesen Herzschlägen verweilen: unseren eigenen, denen unserer Mütter und Großmütter, dem Herzschlag der Schöpfung und dem Herzschlag Gottes. Heute schlagen sie nicht in Harmonie, sie schlagen nicht im Einklang der Gerechtigkeit und des Friedens. Zu vielen Menschen wird es verwehrt, aus diesem mächtigen Fluss zu trinken. Folgen wir daher dem Aufruf, uns an die Seite der Opfer von Umwelt- und Klimaungerechtigkeit zu stellen und diesen sinnlosen Krieg gegen die Schöpfung zu beenden.

Wir sehen die Auswirkungen dieses Krieges an den vielen Flüssen, die austrocknen. „Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind“, hat Benedikt XVI. einmal gesagt.<sup>2</sup> Konsumistische Gier, die von egoistischen Herzen genährt wird, bringt den Wasserkreislauf des Planeten durcheinander. Die ungezügelte Verbrennung fossiler Brennstoffe und die Abholzung der Wälder lassen die Temperaturen steigen und verursachen große Dürre. Beängstigende Wasserknappheit befällt zunehmend sowohl kleine ländliche Gemeinden als auch großen Metropolen. Darüber hinaus erschöpfen und verschmutzen rücksichtslose Industrien unsere Trinkwasserquellen durch extreme Praktiken wie *Fracking* zur Öl- und Gasförderung, unkontrollierte Mega-Bergbauprojekte und Intensivtierhaltung. „Schwester Wasser“, wie der heilige Franziskus es nennt, wird geplündert und „in Ware verwandelt und den Gesetzen des Marktes unterworfen“ (Enzyklika *Laudato si'*, 30).

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) stellt fest, dass nur ein unverzügliches Handeln zugunsten des Klimas gewährleisten kann, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, eine nachhaltigere und gerechtere Welt zu schaffen. Wir können, wir müssen verhindern, dass das Schlimmste eintritt. „Es gibt so vieles, was man tun kann!“ (*ebd.*, 180), wenn wir uns – wie viele Wasserläufe und Bäche – am Ende zu einem mächtigen Fluss vereinen, um das Leben unseres wunderbaren Planeten und unserer Menschheitsfamilie für die kommenden Generationen zu bewässern. Reichen wir uns die Hände und unternehmen wir mutige Schritte, damit Gerechtigkeit und Frieden die ganze Welt durchströmen.

Wie können wir in dieser Zeit der Schöpfung zu dem mächtigen Fluss der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen? Was können wir tun, insbesondere als christliche Kirchen, um unser gemeinsames Haus zu sanieren, damit es wieder vor Leben wimmeln kann? Wir müssen uns entschließen, unsere *Herzen*, unseren *Lebensstil* und die *Arten von Politik*, die unsere Gesellschaften bestimmen, zu verändern.

Einen ersten Beitrag zu diesem mächtigen Fluss leisten wir, wenn wir unsere *Herzen* verwandeln. Das ist wesentlich für jede weitere Veränderung. Es ist jene „ökologische Umkehr“, zu der uns der heilige Johannes Paul II. ermutigt hat: Die Erneuerung unserer Beziehung zur Schöpfung, so dass wir sie nicht mehr als ein Objekt ansehen, das man ausbeutet, sondern sie als heiliges Geschenk unseres Schöpfers bewahren. Darüber hinaus sollten wir begreifen, dass ein ganzheitlicher Ansatz eine vierfache ökologische Achtsamkeit erfordert: gegenüber Gott, gegenüber unseren Brüdern und Schwestern von heute und morgen, gegenüber der gesamten Natur und gegenüber uns selbst.

Was die erste dieser Dimensionen betrifft, so hat Papst Benedikt XVI. von der dringenden Notwendigkeit gesprochen, zu erkennen, dass Schöpfung und Erlösung untrennbar miteinander ver-

bunden sind: „Der Erlöser ist der Schöpfer, und wenn wir Gott nicht in dieser ganzen Größe verkünden – Schöpfer und Erlöser –, dann reduzieren wir auch die Erlösung.“<sup>3</sup> Die Schöpfung bezieht sich sowohl auf Gottes geheimnisvolles, großartiges *Werk*, die Schöpfung dieses majestätischen, wunderschönen Planeten und dieses Universums aus dem Nichts, als auch auf das Ergebnis dieses Wirkens, das weiterhin im Gange ist und das wir als unerschöpfliches *Geschenk* erleben. Denken wir während der Liturgie und beim persönlichen Gebet in der „großen Kathedrale der Schöpfung“<sup>4</sup> an den großen Künstler, der so viel Schönheit erschafft, und sinnieren wir nach über das Geheimnis dieser liebevollen Entscheidung, den Kosmos zu erschaffen.

Lasst uns, zweitens, zum Fluss dieses mächtigen Stroms beitragen, indem wir unseren *Lebensstil* ändern. Ausgehend von der dankbaren Bewunderung des Schöpfers und seiner Schöpfung, sollten wir unsere „ökologischen Sünden“ bereuen, wie mein Bruder, der Ökumenische Patriarch Bartholomäus, gesagt hat. Diese Sünden schaden der Natur und auch unseren Brüdern und unseren Schwestern. Lasst uns mit der Hilfe und der Gnade Gottes einen Lebensstil annehmen, der durch weniger Abfall und weniger unnötigen Konsum gekennzeichnet ist, insbesondere dort, wo die Produktionsprozesse giftig und nicht nachhaltig sind. Versuchen wir so gut wie möglich auf unsere Gewohnheiten und wirtschaftlichen Entscheidungen zu achten, damit es allen bessergeht – unseren Mitmenschen, wo immer sie auch sein mögen, und auch den künftigen Generationen. Lasst uns durch positive Entscheidungen an Gottes fortwährender Schöpfung mitwirken: indem wir Ressourcen möglichst maßvoll und mit heiterer Nüchternheit nutzen, Abfälle entsorgen und recyceln und stärker verfügbare Produkte und Dienstleistungen nutzen, die ökologisch und sozial verantwortbar sind.

Schließlich müssen wir, damit der mächtige Fluss weiter fließen kann, die *Politik* ändern, die unsere Gesellschaften bestimmt und das Leben der jungen Menschen von heute und morgen prägt. Eine Wirtschaftspolitik, die skandalösen Reichtum für einige wenige Privilegierte und unwürdige Bedingungen für viele andere fördert, bedeutet das Ende von Frieden und Gerechtigkeit. Es ist offensichtlich, dass die reicheren Nationen eine „ökologische Schuld“ angehäuft haben, die bezahlt werden muss (vgl. *Laudato Si'*, 51).<sup>5</sup> Die Staats- und Regierungschefs, die vom 30. November bis zum 12. Dezember zum COP28-Gipfel in Dubai zusammenkommen, müssen auf die Wissenschaft hören und einen schnellen und gerechten Übergang einleiten, um die Ära der fossilen Brennstoffe zu beenden. Gemäß den im Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Eindämmung der globalen Erwärmung ist es absurd, die weitere Erkundung und den Ausbau von Infrastrukturen für fossile Brennstoffe zuzulassen. Erheben wir unsere Stimme, um diese Ungerechtigkeit den Armen und unseren Kindern gegenüber zu stoppen, die am meisten unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden werden. Ich appelliere an alle Menschen guten Willens, ihr Handeln nach diesen Überlegungen zu Gesellschaft und Natur auszurichten.

<sup>3</sup> *Begegnung von Benedikt XVI. mit Priestern, Diakonen und Seminaristen aus Südtirol*, 6 August 2008.

<sup>4</sup> *Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung*, 16. Juli 2022.

<sup>5</sup> „Denn es gibt eine wirkliche „ökologische Schuld“ – besonders zwischen dem Norden und dem Süden – im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und deren Konsequenzen im ökologischen Bereich wie auch mit dem im Laufe der Geschichte von einigen Ländern praktizierten unproportionierten Verbrauch der natürlichen Ressourcen“ (*Laudato Si'*, 51).

<sup>2</sup> *Homilie in der Heiligen Messe zur Amtseinführung*, 24. April 2005.

Eine andere parallele Perspektive hat insbesondere mit dem Einsatz der katholischen Kirche für Synodalität zu tun. In diesem Jahr fällt der Abschluss der Zeit der Schöpfung am 4. Oktober, dem Fest des heiligen Franziskus, mit der Eröffnung der Synode zur Synodalität zusammen. Ebenso wie die Flüsse in der Natur, die von unzähligen kleinen Bächen und größeren Wasserläufen gespeist werden, lädt der synodale Prozess, der im Oktober 2021 begonnen hat, alle, die auf persönlicher oder gemeinschaftlicher Ebene daran teilnehmen, dazu ein, in einen majestätischen Strom der Reflexion und Erneuerung einzugehen. Das ganze Volk Gottes wird mitgenommen auf einen Weg des synodalen Dialogs und synodaler Umkehr.

Die Kirche ist, wie ein Flussbecken mit seinen vielen kleinen und größeren Zuflüssen, eine Gemeinschaft unzähliger Ortskirchen, religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, die von demselben Wasser gespeist werden. Jede Quelle leistet ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag, bis alle in den weiten Ozean der liebenden Barmherzigkeit Gottes einmünden. Wie ein Fluss für seine Umgebung eine Quelle des Lebens ist, so soll unsere synodale Kirche eine Quelle des Lebens für unser gemeinsames Haus und alle seine Bewohner sein. Und wie ein Fluss allen Arten von Tieren und Pflanzen Leben schenkt, so soll eine synodale Kirche Leben spenden, indem sie an jedem Ort, den sie erreicht, Gerechtigkeit und Frieden aussät.

In Kanada erinnerte ich im Juli 2022 an den See Gennesaret, wo Jesus vielen Menschen Heilung und Trost brachte und „eine Revolution der Liebe“ ausgerufen hatte. Der Sankt-Anna-See, so erfuhr ich, ist auch ein Ort der Heilung, des Trostes und der Liebe, dieser Ort „erinnert uns daran, dass die Geschwisterlichkeit echt ist, wenn sie diejenigen vereint, die weit voneinander entfernt sind, dass die Botschaft der Einheit, die der Himmel auf die Erde sendet, keine Angst vor Verschiedenheiten hat und uns zur Gemeinschaft einlädt, zur Gemeinschaft der Unterschiede, um gemeinsam wieder aufzubrechen, weil wir alle – alle! – Pilger auf dem Weg sind“.<sup>6</sup>

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung als Jünger Christi auf unserem gemeinsamen synodalen Weg leben, arbeiten und beten, dass unser gemeinsames Haus neu mit Leben erfüllt wird. Möge der Heilige Geist wieder über den Wassern schweben und uns anleiten, „das Angesicht der Erde zu erneuern“ (vgl. Ps 104,30).

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Mai 2023*

### Franziskus

#### Nr. 118 Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 24. September 2023

##### *Frei in der Entscheidung auszuwandern oder zu bleiben*

*Liebe Brüder und Schwestern,*

Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr.

In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

„Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten“ (Mt 2,13). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: „Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben“ (*Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge*, 3).

„Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen“ (Gen 46,6). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

„Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2,44-45). Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weitsichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und

<sup>6</sup> Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada, 26. Juli 2022.

Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

„In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren“ (*Lev 25,13*). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten „in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen, Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen“ (*Katechese*, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden kann, nicht auszuwandern zu müssen, d. h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (*Mt 25,35-36*). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen. Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Mai 2023

Franziskus

## Gebet

Gott, allmächtiger Vater,  
gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen  
für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden,  
damit allen deinen Kindern  
die Freiheit gewährleistet ist,  
sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden.

Gib uns den Mut,  
alle Gräueltaten in unserer Welt klar zu benennen,  
und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen,  
welche die Schönheit deiner Geschöpfe und  
die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet.

Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,  
damit wir gegenüber jedem Migranten,  
dem du uns begegnen lässt,  
deine Zärtlichkeit an den Tag legen,  
und in den Herzen und in jedem Umfeld  
die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten.

## Nr. 119 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

*Mit dem Herzen sprechen*  
„Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (*Eph 4,15*)

*Liebe Brüder und Schwestern,*

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hinzugehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, *herzlich zu kommunizieren*. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, *die Wahrheit in Liebe* zu sagen (vgl. *Eph 4,15*). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn „das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“<sup>1</sup>. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. *Lk 6,44*): „Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon

<sup>1</sup> Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

das Herz überfließt, davon spricht sein Mund“ (V. 45). Um in der Lage zu sein, **wahrheitsgemäß in Liebe** zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

### *Herzlich kommunizieren*

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. *Lk* 24,32).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. *Pf* 34,14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. *Jak* 3,9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, „sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!“ (*Eph* 4,29).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärteten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi* (*Die Verlobten*), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

### *Kommunikation von Herz zu Herz:*

„Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige

Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzen, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: „Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redege wandte Zunge vermehrt, was willkommen ist“ (*Sir* 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, „das Herz spricht zum Herzen“, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade „im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt“.<sup>2</sup> Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, „eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre“.<sup>3</sup> Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein *Post* in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

### *Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess*

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es „auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Ge-

<sup>2</sup> Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

<sup>3</sup> Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

„schenk, das wir einander machen können“.<sup>4</sup> Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

### *Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens*

„Sanfte Zunge bricht Knochen“, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, „den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen“<sup>5</sup>. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: „Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen“ (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu,

Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.<sup>6</sup> Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.*

Franziskus

<sup>4</sup> Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022).

<sup>5</sup> Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 120 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2023

#### Neue Räume

Seit über einem Jahr zerstört der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine brutal das Leben, die Hoffnungen und die Perspektiven unzähliger Menschen. Es ist schwer erträglich, mit ansehen zu müssen, wie jeden Tag Menschen sterben, Familien auseinandergerissen und Existenzen vernichtet werden. Zivilisten werden getötet, unschuldige Menschen gefoltert, Frauen vergewaltigt und Kinder entführt. Dass im Europa des 21. Jahrhunderts ein solcher barbarischer Krieg geführt wird, erschüttert uns zutiefst.

Dieser Krieg führt uns in dramatischer Weise vor Augen, dass die zivilisatorische Leistung eines friedlichen Zusammenlebens zerbrechlich ist. Weder im Großen, in den Beziehungen zwischen Völkern und Nationen, noch im Kleinen, in der Gestaltung des gesellschaftlichen Alltags in kultureller Vielfalt, ist das friedliche Zusammenleben der Menschen etwas Selbstverständliches. Vielmehr bedarf es sowohl auf der individuellen Ebene als auch in den verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen immer wieder erneut der Entschlossenheit, für Respekt, Gewaltfreiheit, Wohlwollen und Frieden einzutreten. Wir alle stehen jeden Tag neu vor der Entscheidung, ob wir unsere eigenen Interessen – auch auf Kosten und zu Lasten unserer Mitmenschen – durchsetzen wollen oder ob wir uns um einen fairen Ausgleich der verschiedenen Interessen bemühen. Immer wieder sind wir

gefragt, ob wir Mauern um uns herum errichten oder Barrieren abbauen und neue Räume entstehen lassen.

**„Niemand hat das Recht, einem anderen Menschen den Raum zu einem Leben in Würde streitig zu machen.“**

„Neue Räume“ – unter diesem Leitwort werben wir mit der Interkulturellen Woche in diesem Jahr dafür, nicht nachzulassen in der Entschiedenheit für ein respektvolles und gleichberechtigtes Miteinander. Dazu gehört zunächst einmal, dass wir einander den Raum zugestehen, den jede und jeder Einzelne zum Leben benötigt. Nach biblischer Überlieferung ist es Gott selbst, der den Raum zum Leben geschaffen und den Menschen überlassen hat, wenn es heißt: „Gott, der Herr, nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten von Eden, damit er ihn bebaue und hüte.“ (1. Mose 2,15) Niemand hat daher das Recht, einem anderen Menschen den Raum zu einem Leben in Würde streitig zu machen.

Auf der Suche nach einem solchen Raum zum Leben sind derzeit unzählige Ukrainerinnen und Ukrainer auf der Flucht. Als Aufnahmeland von über einer Million Geflüchteten aus der Ukraine übernimmt Deutschland zusammen mit anderen europäischen Ländern Verantwortung. Wir sind dankbar für das hohe Maß an Solidarität und Hilfsbereitschaft in der Zivilgesellschaft. Und dankbar sind wir auch für das große Engagement der Städte und Gemeinden. Sie leisten Großartiges bei der schnellen Aufnahme von Geflüchteten.

Nach wie vor suchen aber auch Menschen aus Ländern wie Syrien oder Afghanistan, vom afrikanischen Kontinent und aus anderen Teilen der Welt Schutz in unserem Land. Sie alle sind vor Not, Unrecht, Terror, Gewalt und Zerstörung in ihren Herkunftsländern geflohen und auf unsere Hilfe angewiesen. Deshalb darf es auch keine Flüchtlinge erster und zweiter Klasse geben. Es ist ein Kraftakt, so viele Menschen gleichzeitig aufzunehmen, ihnen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und medizinische Versorgung und Bildung zu ermöglichen. Nicht wenige Kommunen signalisieren, dass sie an ihre Grenzen kommen oder ihre Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Aber es kann niemals eine Option sein, wegzuschauen vor dem Leid der Menschen, die vor der Tür stehen. Niemals kann es die „Lösung“ sein, die europäischen Außengrenzen für Schutzsuchende zu verschließen und dabei in Kauf zu nehmen, dass Menschenrechte nicht beachtet werden. Deshalb appellieren wir an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, das Recht auf Asyl zu verteidigen, faire Verfahren zu garantieren und Menschen in Not zu ihrem Recht zu verhelfen. Das schließt eine würdige und sichere Unterbringung ein, insbesondere von denen, die am verletzlichsten sind. Alle Menschen in unserem Land bitten wir, nicht müde zu werden in der Haltung der Solidarität und aktiver Hilfsbereitschaft.

**„Es braucht Räume der Begegnung – in Betrieben, Schulen, Vereinen und Gemeinden.“**

Mit der Aufnahme von Geflüchteten in unserem Land ist auch die Aufgabe verbunden, ihnen das Ankommen und das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu ermöglichen. Es braucht Räume der Begegnung – in Betrieben, Schulen, Vereinen und Gemeinden. Als christliche Kirchen möchten wir mit der Interkulturellen Woche dazu beitragen, dass solche Begegnungsräume entstehen und gestaltet werden.

Es ist ein Kennzeichen des Lebens und Wirkens Jesu Christi, dass er Räume der Begegnung geöffnet hat, wenn er sich z.B. mit Menschen, die Schuld auf sich geladen hatten oder als nicht gesellschaftsfähig galten, an einen Tisch gesetzt hat. Oder denken wir an die Szene, in der Jesus Kinder in die Mitte stellt und sie

zu Vorbildern des Vertrauens erklärt. (Markus 10,13-16). Jesus weitet den Raum und schafft gesegnete Gemeinschaft, an vielen Orten. So entsteht dann auch die junge Kirche über Grenzen von Sprache und Herkunft hinweg. Am Pfingstfest (Apostelgeschichte 2,1-12) werden Diversität und kulturelle Vielfalt nicht etwa nivelliert. Das Wunder besteht vielmehr darin, dass alle in ihrer jeweiligen Landessprache sprechen – und einander doch verstehen.

**„Indem wir Räume der Begegnung schaffen und gestalten, zeigen wir, dass das friedliche Zusammenleben der Vielen nicht nur möglich ist, sondern auch eine Bereicherung darstellt.“**

Es ist eine der globalen Herausforderungen unserer Zeit, aber auch eine Aufgabe, die sich Deutschland als modernem Einwanderungsland, in dem mehr als ein Viertel der Bevölkerung eine migrantische Geschichte hat, in besonderer Weise stellt, Gemeinschaft in Vielfalt zu gestalten und Interkulturalität zu leben. Die biblische Botschaft ermutigt dazu und hilft uns, Ängste zu überwinden. Zugleich mahnt sie, denjenigen entschieden entgegenzutreten, die auf Vielfalt mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus reagieren. Indem wir Räume der Begegnung schaffen und gestalten, zeigen wir, dass das friedliche Zusammenleben der Vielen nicht nur möglich ist, sondern auch eine Bereicherung darstellt.

**„Es ist richtig und an der Zeit, dass Menschen, die zum Teil seit Jahren und Jahrzehnten in diesem Land leben und zu seinem Wohlstand und seiner Fortentwicklung beitragen, mitbestimmen dürfen.“**

Um ein gelingendes und friedliches Zusammenleben dauerhaft zu verwirklichen, bedarf es gesicherter Räume der Partizipation und Teilhabe. Deshalb erfüllen uns die aktuellen Bemühungen um ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht mit Hoffnung. Es ist nicht nur ein Zeichen der Anerkennung, die deutsche Staatsangehörigkeit allen, die hier auf Dauer leben, anzubieten; es ist auch eine unumgängliche Maßnahme gegen ein Demokratiedefizit, das entsteht, wenn Menschen, die hier leben und arbeiten, auf lange Zeit von der politischen Teilhabe ausgeschlossen werden. Daher ist es richtig und an der Zeit, dass Menschen, die zum Teil seit Jahren und Jahrzehnten in diesem Land leben und zu seinem Wohlstand und seiner Fortentwicklung beitragen, mitbestimmen dürfen.

Viele Entwicklungen und Probleme unserer Tage sind bedrückend und belastend. Gerade deshalb will die Interkulturelle Woche Räume für Information, Diskussion und Austausch, Räume für Begegnung und Kultur und nicht zuletzt Räume für gemeinsames Essen und Feiern schaffen. Im Rahmen der Interkulturellen Woche wird es auch in diesem Jahr wieder viele Tausend Einzelveranstaltungen und Initiativen geben. Mittlerweile nutzen mehr als 600 Städte, Gemeinden und Landkreise im ganzen Land die Interkulturelle Woche, um die Zivilgesellschaft zu stärken und neue Räume zu eröffnen. Wir danken allen, die sich vor Ort mit ihrer Kraft und mit großer Kreativität engagieren, von Herzen. Lassen Sie uns miteinander die vor unserer Gesellschaft liegenden Aufgaben annehmen und anpacken, um so unser Zusammenleben in Freiheit und Demokratie unter sich immer wieder verändernden Rahmenbedingungen zu festigen und zu gestalten.

Bischof Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Annette Kurschus  
Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

**Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zum Caritas-Sonntag 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schulden Spirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurecht kommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19. Juni 2023

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 122 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln**

### § 1 Grundlagen

Das Zweite Vatikanische Konzil empfiehlt in seinem Dekret Christus Dominus über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören (Christus Dominus, Artikel 27).

Gemäß can. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden.

### § 2 Aufgaben

Aufgabe des Diözesanpastoralrats ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Die zu

behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrats dem Erzbischof zur Beratung vorgeschlagen werden.

### § 3 Mitglieder

(1) Der Pastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512 § 1 und § 3 CIC).

(2) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an:

- a) die für die Pastoralbezirke beauftragten Weihbischöfe;
- b) der Generalvikar und die Bischofsvikare;
- c) der Official;
- d) der Dompropst;
- e) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln;

- f) der/die Ökonom/-in, die Amtsleitung, die Leitungen der Bereiche Strategie, Pastoralentwicklung, Seelsorge für junge Menschen, Erwachsenenseelsorge und Dialog, Diakonische Pastoral, Pastorale Dienste, Weltkirche – Weltmission, Medien und Kommunikation sowie Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariats;
- g) der/die Diözesan-Caritasdirektor/in;
- h) die Stadt- und Kreisdechanten;
- i) fünf Vertreter des Priesterrates, wobei die Regionen der Erzdiözese zu berücksichtigen sind;
- j) fünf von den Diakonen zu wählende Ständige Diakone;
- k) jeweils fünf von den Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten zu wählende Mitglieder;
- l) zehn Vertreter des Diözesanrates, von denen mindestens fünf nicht im hauptamtlichen Dienst der Kirche stehen;
- m) zwei Ordensleute, davon je einer von den Höheren Ordensoberen und eine von den Höheren Ordensoberinnen der Ordensniederlassungen im Erzbistum Köln bei der jeweiligen Konferenz mit dem Bischofsvikar für die Orden nominierte Ordensperson. Die Ordensoberen und die Ordensoberinnen können sich auch auf zwei Ordensmitglieder aus den männlichen Ordensgemeinschaften oder zwei Ordensmitglieder aus den weiblichen Ordensgemeinschaften verständigen. Über das Ergebnis wird der Bischofsvikar für die Orden informiert;
- n) zwei Katholiken aus den Gemeinderäten der Internationalen Katholischen Seelsorge, die von den Vorständen dieser Gemeinderäte gewählt werden;
- o) zwei vom Sprecherkreis der Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen gewählte Mitglieder dieses Kreises;
- p) zwei vom Kirchenstewerrat (künftig Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) gewählte Mitglieder dieses Gremiums;
- q) bis zu vier vom Bischof berufene Mitglieder.

(3) Das Nähere zur Wahl von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) bis l) regelt eine Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Gremien, die nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) bis q) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat entsenden, können die Entsendung eines Mitgliedes auch während der Amtszeit des Diözesanpastoralrats zurücknehmen, wenn ein wesentlicher Grund für die Entsendung entfallen ist.

(5) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied vom gleichen Gremium gewählt bzw. vom Erzbischof berufen.

(6) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

#### § 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrats beträgt vier Jahre.
- (2) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat zusammentritt.
- (3) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (vgl. can. 513 § 2).

#### § 5 Sitzungen

- (1) Der Erzbischof beruft den Diözesanpastoralrat ein; dies geschieht mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Diözesanpastoralrats wird vom Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Pastoralrats aufgestellt.

(3) Zur Sitzung des Diözesanpastoralrats wird durch den Erzbischof in Textform eingeladen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen sind, abgesehen von Fällen, die der Erzbischof für dringend erklärt, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme einladen.

(6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugeht.

#### § 6 Beschlüsse

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ein Beschluss des Diözesanpastoralrats hat den Charakter einer Empfehlung an den Erzbischof.

#### § 7 Arbeitsgruppen und Foren

(1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Erzbischof die Bildung von Arbeitsgruppen oder Gesprächsforen zu bestimmten pastoralen Fragen vorschlagen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Gesprächsforen und ihre Leiter oder Moderatoren werden vom Erzbischof nach Anhörung des Diözesanpastoralrats berufen. Sie sollen sich zusammensetzen aus Mitgliedern des Diözesanpastoralrats, aus in der betreffenden Thematik Erfahrenen, aus Fachleuten, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Erzbistum in diesem Bereich Zuständigen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen und der Gesprächsforen müssen Mitglieder des Diözesanpastoralrats sein.

(3) Die Arbeitsgruppen tragen ihre Überlegungen und ihre Voten dem Pastoralrat vor, die dieser mit einer Stellungnahme dem Erzbischof vorlegt.

(4) Nach Beantwortung der der Arbeitsgruppe oder dem Forum vorgelegten Frage oder übertragenen Aufgabe sind diese Gremien unmittelbar wieder aufgelöst.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 12. August 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 101, S. 116 f.) außer Kraft.

Köln, den 8. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 123 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

##### – Änderung der Anlage 15 KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 2. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 96, S. 124 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 124 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff) zuletzt geändert am 2. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 100, S. 126) wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 125 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

##### Tarifrunde 2023 – Teil 2

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

#### I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

#### II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

##### 1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeiträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

**III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR**

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

**IV. Änderungen in Anlage 7 AVR**

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

**V. Änderungen in Anlage 17a AVR**

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

**VI. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

## Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile  
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
ab 1. März 2024

## Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

**Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann</b>		
<b>Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
<b>Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
<b>Abschnitt D: Auszubildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b> Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Buchstabe c)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen</b>		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/innen/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR**

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR**

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR**

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)	Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €	P 16	28,57 €	31,86 €
EG 14	29,06 €	32,40 €	P 15	26,68 €	29,75 €
EG 13	27,80 €	31,00 €	P 14	25,22 €	28,12 €
EG 12	26,29 €	29,31 €	P 13	23,63 €	26,35 €
EG 11	24,05 €	26,82 €	P 12	22,75 €	25,37 €
EG 10	22,15 €	24,70 €	P 11	21,94 €	24,46 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €	P 10	20,94 €	23,35 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €	P 9	20,62 €	22,99 €
			P 8	19,71 €	21,98 €
			P 7	18,88 €	21,05 €
			P 6	17,49 €	19,50 €
			P 4	14,78 €	16,48 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR**

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR**

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR**

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 126 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz**

**Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

D) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
  - In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:
- In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
  - In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

- IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  - In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  - In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  - In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 127 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Antrag zu Anlage 1c zu den AVR**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR**

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„1Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. <sup>1</sup>Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 128 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 129 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Anlage 30 zu den AVR**

**Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024**

**Tarifrunde Teil 2**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	–	–	–
IV	9.888,50	10.595,38	–	–	–	–

Erhöht um 4,0 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	–	–	–
IV	10.284,04	11.019,20	–	–	–	–

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 130 Beschlüsse der Regionalkommission  
Nordrhein- Westfalen der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Regionalkommission Nordrhein- Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 28.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde

2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

**2. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 17. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 131 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 05.07.2023 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr.119, S. 110), zuletzt geändert am 12. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 101, S. 126), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Der oben genannte Beschluss tritt entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, den 8. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA.KBwDK)**

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihrer Sitzung am 11. August 2023 die Neufassung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 9. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 159, S. 196), beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der vorstehende Beschluss tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Köln, den 18. August 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 133 Bewilligungsrichtlinien des Erzbistums Köln zur Förderung kirchlicher Maßnahmen und Projekte sowie von Investitionen der Netzwerke der Katholischen Familienzentren**

Köln, 11. August 2023

Ab dem 1. September 2023 gelten die nachstehenden Bewilligungsrichtlinien:

### 1. Bewilligung und Verwendung

Das Erzbistum Köln stellt bei entsprechend verfügbaren Haushaltsmitteln allen Netzwerken der katholischen Familienzentren jährlich einen Pauschalzuschuss von 500 € zur Verfügung. Dieser wird antragsfrei jeweils zum 1. Februar eines Jahres ausbezahlt und kann ohne Einreichung eines Verwendungsnachweises für die Arbeit genutzt werden.

Das Erzbistum Köln kann darüber hinaus auf Antrag der jeweiligen pastoralen Leitung im Rahmen seiner Haushaltsmittel den Netzwerken der Katholischen Familienzentren Zuschüsse zur Förderung von kirchlichen Maßnahmen gewähren. Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme beim Fachbereich Netzwerke Katholisches Familienzentrum gestellt werden und durch diesen bewilligt worden sein.

Anträge für Maßnahmen im jeweils laufenden Kalenderjahr können bis zum 30.09. gestellt werden. Anträge für Maßnahmen am Beginn eines Kalenderjahres werden sinnvollerweise bereits im Vorjahr gestellt.

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Förderung der Familienpastoral ;
- Familienpastorale Sonderaktionen zu diözesanen Themen;
- Investitionen in die Ausstattung im Sinne von a. und b.

Die gewährten Zuschüsse dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwandt werden. Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

### 2. Förderkriterien

Zur Förderung beantragte Maßnahmen

- entsprechen den Zielsetzungen der pastoralen Konzeption des örtlichen Katholischen Familienzentrums,
- sind Teil eines vernetzten familienpastoralen Angebots vor Ort,
- haben die Bereiche Bildung, Beratung, Betreuung und gemeindliche Pastoral im Blick und nutzen die Chance ihrer Verknüpfung,
- richten sich an die Familien im Sozialraum (z. B. Dorf, Stadtviertel etc.) unabhängig von Konfession und Kitazugehörigkeit,
- suchen neue Formen der Verkündigung und orientieren sich dabei an der Lebenswelt von Kindern und Familien,
- fördern die Mitgestaltung von Familien für Familien in den unterschiedlichen Generationen,
- beinhalten eine sozialraumorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die Familien einen leichten Zugang zu allen kirchlichen Angeboten ermöglicht, und

8. nutzen weitere Fördermöglichkeiten z.B. der Kirchengemeinde oder der Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung.

### 3. Finanzierungsplan

Im Antrag sind geplante Einnahmen – z.B. Teilnehmerbeiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter – und Ausgaben darzustellen. Der beantragte Zuschuss ist im Finanzierungsplan ebenfalls enthalten und wird ausdrücklich benannt.

Der Finanzierungsplan ist die Grundlage für die Bewilligung und Verwendung des Zuschusses.

### 4. Zahlung und Rückforderung

Die Zuschüsse werden in der Regel in Vollbeträgen überwiesen.

Nachträgliche Veränderungen des Finanzierungsplans z.B. aufgrund von höheren Zuschüssen anderer Stellen bzw. Einnahmen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Diese werden in der Regel auf den Zuschuss des Erzbistums angerechnet, falls sich eine Überfinanzierung ergibt.

Die Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden oder vom Finanzierungsplan ohne vorherige Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates abgewichen wurde.

### 5. Verwendungsnachweis (Abrechnung)

Über die geförderte Maßnahme ist drei Monate nach deren Abschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme.

Die Belege müssen nicht eingereicht werden, sind für eine mögliche Prüfung jedoch aufzubewahren. Die Belege müssen alle zur Beurteilung der Geschäftsvorgänge erforderlichen Angaben enthalten. Darüber hinaus sind erforderliche Unterlagen inkl. etwaiger Bewilligungsbescheide und Prüfungsberichte kommunaler oder staatlicher Stellen aufzubewahren.

Im Übrigen gilt Ziffer 4.

### 6. Prüfung der Verwendung

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

## Nr. 134 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Leverkusen-Manfort

Köln, 27. Juli 2023

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchengeschäftsvorstandes im Wege der Ergänzungswahl gem. § 8 Nr. 3 nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchengeschäftsvorstandes entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchengeschäftsvorstandes mit Wirkung zum 1. September 2023

Herrn Pfarrer Hendrik Hülz  
Bergische Landstraße 51, 51375 Leverkusen

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seinen Stellvertretern werden Herr Axel Fehrer, Europa-Allee 120, 51379 Leverkusen und Herr Anton Illich, Auf dem Stein 5a, 51377 Leverkusen bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 27. Juli 2023 der Bestellung von Herrn Pfarrer Hendrik Hülz als Vermögensverwalter und Herrn Axel Fehrer und Herrn Anton Illich als Stellvertretern zugestimmt.

## Nr. 135 Dreikönigswallfahrt des Generalvikariates

Köln, 7. August 2023

Am Freitag, 22. September 2023 sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Dreikönigswallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 136 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln – Endgültige Bestätigung des Wahlergebnisses gemäß Satzung der Diakonenkonferenz § 4, Abs. 15

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl festgestellt und im Amtsblatt am 1. Juni 2023 (Nr. 87, S. 117 f.) veröffentlicht. Gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung

des Wahlergebnisses sind innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erfolgt. Das Wahlergebnis wird hiermit endgültig bestätigt.

Pfarrer Mike Kolb  
Vorsitzender der Diakonenkonferenz